

Betreff Verwaltungsstreitverfahren Salzbachtalbrücke LHW-Autobahn GmbH

Dezernat/e V/66

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges
 Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- radio buttons for 'nicht erforderlich' and 'erforderlich' for each committee.

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats [box]

- radio buttons for 'Tagesordnung A' and 'Tagesordnung B'
 Umdruck nur für Magistratsmitglieder
radio buttons for 'öffentlich' and 'nicht öffentlich'
 wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

[Large empty box for public attachments]

Anlagen nichtöffentlich

[Large empty box for non-public attachments]

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Ermächtigung zur Einleitung rechtlicher Schritte gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes im Zusammenhang mit Schäden und Kosten infolge der Havarie der Salzbachtalbrücke - Sicherung von Ansprüchen und Verjährungshemmung.

C Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass:

- 1) nach Einschätzung des Rechtsamtes möglicherweise eine Verjährung zumindest eines Teils der städtischen Ansprüche zum 31.12.2025 droht, wenn die Verhandlungen weiter ohne Ergebnis bleiben und die Autobahn GmbH des Bundes keinen Verjährungsverzicht abgibt.
- 2) das der Autobahn GmbH des Bundes übergeordnete Bundesministerium für Verkehr die Ansprüche der Landeshauptstadt Wiesbaden mündlich gegenüber Dezernat V - Herrn Stadtrat Kowol - zurückgewiesen hat.
- 3) auf Anraten des Rechtsamtes der Magistrat - Dezernat V - eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Aufarbeitung und Prüfung des Sachverhalts zur Vorbereitung einer Klage beauftragt hat.

Es wird beschlossen:

- 1) Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Sicherung und Durchsetzung der Ansprüche der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes und der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Forderungen, die im Zuge der Havarie der Salzbachtalbrücke entstanden sind, geltend zu machen. Dazu gehören insbesondere die Einholung eines umfassenden Verjährungsverzichts für die Dauer der laufenden Verhandlungen, die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen sowie die Erhebung einer Klage.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Havarie der Salzbachtalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 66 führte ab Juni 2021 bis zur Fertigstellung des ersten Brückenteils im Jahr 2024 zu einer vollständigen Umleitung des Autobahnverkehrs über das nachgeordnete Straßennetz der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Während dieser Zeit wurde ein erheblicher zusätzlicher Verkehrsfluss - insbesondere im Schwerverkehr - über städtische Straßen geleitet. Verkehrszählungen aus Oktober 2023 und März 2024 belegen eine Zunahme des Schwerverkehrs um über 4.000 Fahrzeuge pro Werktag bzw. mehr als 30 %.

Die daraus resultierenden Auswirkungen sind erheblich:

- Direkte Kosten zur Aufrechterhaltung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sowie Erreichbarkeit der Ersatz-Bahnhöfe von rund 1 Mio. EUR
- massive Beschädigungen der direkt betroffenen Umleitungsstrecken
- substantielle Verschlechterungen weiterer Strecken im Straßennetz der Landeshauptstadt Wiesbaden
- erhebliche Einschränkungen der regelmäßigen Straßenunterhaltung
- notwendige Erneuerung großer Fahrbahnflächen
- voraussichtliche Kosten der städtischen Straßeninstandhaltung von nahezu 12 Mio. EUR
- erhebliche Zusatzbelastungen durch verschobene Baumaßnahmen, Schicht- und Nachtarbeit, zusätzliche Verkehrsplanung sowie verstärkte Schadensfälle

Seit Dezember 2021 führt die Landeshauptstadt Wiesbaden intensive Verhandlungen mit der Autobahn GmbH des Bundes (ABG) über eine Kostenerstattung. Anspruchsgrundlage hinsichtlich der Aufwendungen für die Einrichtung der Umleitungsstrecke ist § 14 Abs. 3 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), hinsichtlich der Aufwendungen zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden ist Anspruchsgrundlage § 14 Abs. 3 Satz 3 FStrG.

Im Rahmen der Verhandlungen mit der ABG hat die Landeshauptstadt Wiesbaden die ihr durch die Umleitung entstandenen Aufwendungen und sowie die geschätzten Kosten für die Beseitigung der Schäden an dem in Mitleidenschaft gezogenen Straßennetz umfassend dargelegt. Trotz konstruktiver Abstimmung ist bisher keine Einigung über einen finanziellen Ausgleich erreicht worden.

Zwischenzeitlich hat ein Vertreter des der ABG übergeordneten Bundesministeriums für Verkehr (BMV) im Rahmen eines Telefonats mit Herrn Stadtrat Kowol das Bestehen rechtlicher Ansprüche der Landeshauptstadt Wiesbaden zurückgewiesen. Nach Auffassung des BMV setzt § 14 FStrG die Anordnung einer konkreten Umleitung voraus. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Demgegenüber hat die die Landeshauptstadt Wiesbaden in den Verhandlungen mit der ABG immer deutlich gemacht, dass in enger Abstimmung mit der ABG entschieden worden war, dass sich der infolge der Sperrung der Salzachtalbrücke entstehende zusätzliche Verkehr auf verschiedene Ausweichstrecken verteilen sollte, weil eine einzige Route diese Belastung nicht hätte verkraften können.

Das Rechtsamt weist darauf hin, dass eine Verjährung zumindest eines Teils der städtischen Ansprüche zum 31.12.2025 drohen könnte, sollte nicht vor dem 31.12.2025 eine Einigung erzielt oder ein Verjährungsverzicht abgegeben werden.

Gemäß § 51 Nr. 18 der Hessischen Gemeindeordnung obliegt die Entscheidung über das Führen eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung der Stadtverordnetenversammlung. Um die Rechtsposition der Landeshauptstadt Wiesbaden wahren zu können, ist deshalb ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, der den Magistrat ermächtigt, alle zur Hemmung der Verjährung erforderlichen Schritte - einschließlich einer Klageerhebung - einzuleiten.

Das beabsichtigte Vorgehen dient dem Schutz des städtischen Haushalts, der Sicherung der städtischen Infrastruktur und der Wahrung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Wiesbaden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

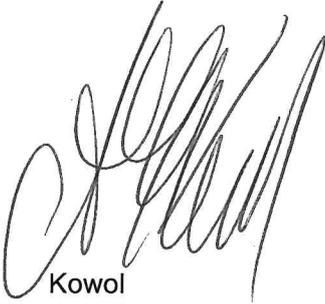
(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Bestätigung der Dezernent*innen



Kowol
Stadtrat